gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PCI REPAHAFT EP PART B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 22.07.2020 000000561245 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2020

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : PCI REPAHAFT EP PART B

Produktnummer : 00000000050337141

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Produkt für die Bauchemie

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : PCI Augsburg GmbH

PICCARDSTR. 11 86159 AUGSBURG

Telefon : +4982159010

Telefax : +498215901372

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

: mabas-eb@mbcc-group.com

### 1.4 Notrufnummer

ChemTel: +1-813-248-0585

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Akute Toxizität, Kategorie 4 H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut

und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung durch Hautkontakt, H317: Ł

Kategorie 1

H317: Kann allergische Hautreaktionen

verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - H373: Kann die Organe schädigen bei längerer

wiederholte Exposition, Kategorie 2 oder wiederholter Exposition.

Kurzfristig (akut) gewässergefährdend,

Kategorie 1

H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PCI REPAHAFT EP PART B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 22.07.2020 000000561245 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2020

Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 1

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit

langfristiger Wirkung.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme









Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder

wiederholter Exposition.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und

schwere Augenschäden.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger

Wirkung.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/

Gesichtsschutz tragen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P260 Staub oder Nebel nicht einatmen.

P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des

Arbeitsplatzes tragen.

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P264 Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle exponierten

Hautstellen gründlich waschen.

#### Reaktion:

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt/anrufen. P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/ duschen.

P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft

bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund

ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P301 + P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.

Mund ausspülen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PCI REPAHAFT EP PART B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 22.07.2020 000000561245 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2020

erneutem Tragen waschen.

Lagerung:

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

**Entsorgung:** 

P501 Inhalt / Behälter einer geeigneten Sammelstellen für

gefährliche Abfälle zuführen.

### **Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:**

3,6,9-Triazaundecan-1,11-diamin

Formaldehyde, polymer with benzeneamine, hydrogenated

Benzylalkohol

Fettsäuren, Tallöl-, Reaktionsprodukte mit Tetraethylenpentamin

### 2.3 Sonstige Gefahren

Sofern zutreffend werden in diesem Abschnitt Angaben über sonstige Gefahren gemacht, die keine Einstufung bewirken, aber zu den insgesamt von dem Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahren beitragen können.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

Chemische : Zubereitung auf Basis:

Charakterisierung Amine

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung   | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnumme<br>r | Einstufung  | Konzentration<br>(% w/w) |
|---|--|---|--------------------------|
| Formaldehyde, polymer with benzeneamine, hydrogenated                 | 135108-88-2  | Acute Tox. 4; H302<br>Skin Corr. 1B; H314<br>Eye Dam. 1; H318   | < 75                     |
| Fettsäuren, Tallöl-,<br>Reaktionsprodukte mit<br>Tetraethylenpentamin | 68953-36-6   | Skin Corr. 1C; H314 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410                             | < 25                     |
| Benzylalkohol   | 100-51-6<br>202-859-9<br>603-057-00-5<br>01-2119492630-38  | Acute Tox. 4; H302<br>Acute Tox. 4; H332<br>Eye Irrit. 2; H319  | < 20                     |
| 3,6,9-Triazaundecan-1,11-diamin                                       | 112-57-2<br>203-986-2<br>612-060-00-0                      | Acute Tox. 4; H302<br>Acute Tox. 4; H312<br>Skin Corr. 1B; H314<br>Eye Irrit. 1; H318<br>Skin Sens. 1; H317<br>Aquatic Chronic 2; | < 7                      |

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PCI REPAHAFT EP PART B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 22.07.2020 000000561245 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2020

H411

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Helfer auf Selbstschutz achten.

Verunreinigte Kleidung sofort entfernen.

Nach Einatmen : Bei Beschwerden nach Einatmen von Dampf/Aerosol:

Frischluft, Arzthilfe.

Nach Hautkontakt : Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser

und Seife.

Auf keinen Fall Lösemittel verwenden.

Wenn Reizwirkungen auftreten, Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : 15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser

gründlich ausspülen, Vorstellung beim Augenarzt.

Nach Verschlucken : Sofort Mund ausspülen und 200-300 ml Wasser nachtrinken,

Arzthilfe.

Erbrechen nur auslösen, wenn dies durch eine Giftnotrufzentrale oder einen Arzt angewiesen wird.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Verursacht schwere Augenschäden.

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition.

Verursacht schwere Verätzungen.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung (Dekontamination,

Vitalfunktionen), kein spezifisches Antidot bekannt.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Schaum

Wassernebel Löschpulver Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche : Stickoxide

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PCI REPAHAFT EP PART B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 22.07.2020 000000561245 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2020

Verbrennungsprodukte Rauch

Ruß

ätzende Gase/Dämpfe

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere : Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Schutzausrüstung für die

Brandbekämpfung

Weitere Information : Gefährdung hängt von den verbrennenden Stoffen und den

Brandbedingungen ab.

Kontaminiertes Löschwasser muss entsprechend den

behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene : Persönliche Schutzkleidung verwenden. Vorsichtsmaßnahmen : Dampf/Aerosol/Sprühnebel nicht einatmen.

Die beim Umgang mit chemischen Baustoffen üblichen

Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Verunreinigtes Wasser/Löschwasser zurückhalten.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser

gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Sand, Erde,

etc.) aufnehmen.

Kontaminiertes Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

**ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung** 

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren : Aerosolbildung vermeiden.

Umgang Einatmen von Nebeln/Dämpfen vermeiden.

Hautkontakt vermeiden.

Für angemessene Lüftung sorgen.

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen

Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Das Produkt ist nicht brandfördernd, nicht selbstentzündlich,

nicht explosionsgefährlich.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PCI REPAHAFT EP PART B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 22.07.2020 000000561245 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2020

Hygienemaßnahmen : Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Vor

Pausen und Arbeitsende Hände und/oder Gesicht waschen. Nach der Arbeit für Hautreinigung und Hautpflege sorgen. Handschuhe müssen regelmäßig und vor Gebrauch geprüft

werden. Sie sind bei Bedarf zu ersetzen (z.B. kleine

Leckstellen).

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Weitere Angaben zu : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, Lagerbedingungen : entfernt von Zündquellen, Hitze oder Flammen aufbewahren.

Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Frostgeschützt

lagern.

Zusammenlagerungshinweise: Regeln des VCI-Zusammenlagerungskonzeptes einhalten.

Lagerklasse (TRGS 510) : 8A, Brennbare ätzende Gefahrstoffe

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Bei den relevanten identifizierten Verwendungen gemäß

Abschnitt 1 sind die in diesem Abschnitt 7 genannten

Hinweise zu beachten.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe | CAS-Nr.  | Werttyp (Art der Exposition)         | Zu überwachende<br>Parameter | Grundlage      |  |
|---------------|--|--------------------------------------|------------------------------|----------------|--|
| Talkum        | 14807-96-6   | AGW<br>(Einatembare<br>Fraktion)     | 10 mg/m3                     | DE TRGS<br>900 |  |
|               | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II) |                                      |                              |                |  |
|               |  | AGW<br>(Alveolengängige<br>Fraktion) | 1,25 mg/m3                   | DE TRGS<br>900 |  |
|               | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II) |                                      |                              |                |  |
|               |  | TWA (Atembarer Staub)                | 0,1 mg/m3                    | 2004/37/EC     |  |
|               | Weitere Information: Karzinogene oder Mutagene               |                                      |                              |                |  |

Um die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen, z.B. Lüftung oder die Notwendigkeit von Atemschutz zu überprüfen, kann eine messtechnische Überwachung des Arbeitsplatzes notwendig sein. Da dies eine spezielle Fachkunde erfordert, sollten dafür nur akkreditierte Messstellen beauftragt werden., Bezüglich geeigneter Verfahren zur Ermittlung inhalativer Exposition sind die europäischen Normen EN 482, 689 und 14042 anzuwenden., Zusätzlich ist die TRGS 402 in Deutschland zu beachten.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PCI REPAHAFT EP PART B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 22.07.2020 000000561245 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2020

Augenschutz : Dicht schließende Schutzbrille (Korbbrille) (z.B. EN 166)

Handschutz

Anmerkungen : Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN

374) auch bei längerem, direktem Kontakt (empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend > 480 Minuten Permeationszeit

nach EN 374): z.B. aus Nitrilkautschuk (0,4 mm),

Chloroprenkautschuk (0,5 mm), Butylkautschuk (0,7 mm),

u.a. Wegen großer Typenvielfalt sind die

Gebrauchsanweisungen der Hersteller zu beachten.

Haut- und Körperschutz : Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und

Einwirkung auswählen.

Atemschutz : Atemschutz bei ungenügender Entlüftung.

Kombinationsfilter für organische, anorganische, saure anorganische und basische Gase/Dämpfe (z.B. EN 14387

Typ ABEK)

Schutzmaßnahmen : Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden. Die beim Umgang mit chemischen Baustoffen üblichen

Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssig

Farbe : schwarz

Geruch : nach Amin

: Keine Daten verfügbar

Flammpunkt : > 101 °C

Entzündbarkeit (fest,

gasförmig)

nicht entzündbar

Dampfdruck : Keine Daten verfügbar

Dichte : 1,3 g/cm3 (20 °C)

Schüttdichte : nicht anwendbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : unlöslich

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PCI REPAHAFT EP PART B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 22.07.2020 000000561245 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2020

Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur : Keine Zersetzung, wenn die Vorschriften/Hinweise für

Lagerung und Umgang beachtet werden.

Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv

Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Aufgrund seiner Struktur wird das Produkt als nicht

brandfördernd eingestuft.

9.2 Sonstige Angaben

Selbstentzündung : nicht selbstentzündlich

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

## 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für

Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Siehe SDB Abschnitt 7 - Handhabung und Lagerung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Oxidationsmittel

starke Alkalien

Säuren Zink Aluminium

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

#### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### **Akute Toxizität**

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PCI REPAHAFT EP PART B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 22.07.2020 000000561245 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2020

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

#### Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

## Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

#### Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### **Produkt:**

Keine Aspirationsgefahr anzunehmen.

#### **Weitere Information**

#### Produkt:

Anmerkungen : Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine

gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt oder zu

erwarten.

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussagen zur

Toxikologie wurden von Produkten ähnlicher Struktur oder

Zusammensetzung abgeleitet.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

## 12.1 Toxizität

#### **Produkt:**

## Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Sehr giftig für Wasserorganismen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PCI REPAHAFT EP PART B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 22.07.2020 000000561245 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2020

Chronische aquatische

Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

#### Inhaltsstoffe:

Benzylalkohol:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 1,05 (20 °C)

Methode: Verteilungskoeffizient

GLP: keine Angaben

Anmerkungen: Angaben stammen aus Nachschlagewerken

und der Literatur.

3,6,9-Triazaundecan-1,11-diamin:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: log Pow: -3,16

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische

Hinweise

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation

verhindern.

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den

Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Die nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften sind zu

beachten.

Restmengen sind wie der Stoff/das Produkt zu entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen : Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren; sie

können dann nach entsprechender Reinigung einer

Wiederverwertung zugeführt werden.

Abfallschlüssel-Nr. : 08 04 09¤, Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische

Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PCI REPAHAFT EP PART B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 22.07.2020 000000561245 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2020

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer

ADN : UN 2735
ADR : UN 2735
RID : UN 2735
IMDG : UN 2735
IATA : UN 2735

## 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

**ADN** : AMINE, FLUESSIG, AETZEND, N.A.G.

(3,6,9-TRIAZAUNDECAMETHYLENDIAMIN, FORMALDEHYD, POLYMER MIT BENZENAMIN,

HYDRIERT, TALLOELFETTSAEUREN,

REAKTIONSPRODUKTE MIT TETRAETHYLENPENTAMIN)

**ADR** : AMINE, FLUESSIG, AETZEND, N.A.G.

(3,6,9-TRIAZAUNDECAMETHYLENDIAMIN, FORMALDEHYD, POLYMER MIT BENZENAMIN,

HYDRIERT, TALLOELFETTSAEUREN,

REAKTIONSPRODUKTE MIT TETRAETHYLENPENTAMIN)

RID : AMINE, FLUESSIG, AETZEND, N.A.G.

(3,6,9-TRIAZAUNDECAMETHYLENDIAMIN, FORMALDEHYD, POLYMER MIT BENZENAMIN,

HYDRIERT, TALLOELFETTSAEUREN,

REAKTIONSPRODUKTE MIT TETRAETHYLENPENTAMIN)

**IMDG** : AMINE, FLUESSIG, AETZEND, N.A.G.

(3,6,9-TRIAZAUNDECAMETHYLENDIAMIN, FORMALDEHYD, POLYMER MIT BENZENAMIN,

HYDRIERT, TALLOELFETTSAEUREN,

REAKTIONSPRODUKTE MIT TETRAETHYLENPENTAMIN)

**IATA** : AMINE, FLUESSIG, AETZEND, N.A.G.

(3,6,9-TRIAZAUNDECAMETHYLENDIAMIN, FORMALDEHYD, POLYMER MIT BENZENAMIN,

HYDRIERT, TALLOELFETTSAEUREN,

REAKTIONSPRODUKTE MIT TETRAETHYLENPENTAMIN)

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : 8
ADR : 8
RID : 8
IMDG : 8
IATA : 8

#### 14.4 Verpackungsgruppe

**ADN** 

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PCI REPAHAFT EP PART B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 22.07.2020 000000561245 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2020

Verpackungsgruppe : II Gefahrzettel : 8

**ADR** 

Verpackungsgruppe : II Nummer zur Kennzeichnung : 80

der Gefahr

Gefahrzettel : 8 Tunnelbeschränkungscode : (E)

**RID** 

Verpackungsgruppe : II Nummer zur Kennzeichnung : 80

der Gefahr

Gefahrzettel : 8

**IMDG** 

Verpackungsgruppe : II Gefahrzettel : 8

EmS Kode : F-A, S-B

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 855

(Frachtflugzeug)

Verpackungsgruppe : II

Gefahrzettel : Corrosive

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung :

(Passagierflugzeug)

Verpackungsgruppe : II

Gefahrzettel : Corrosive

851

14.5 Umweltgefahren

**ADN** 

Umweltgefährdend : ja

**ADR** 

Umweltgefährdend : ja

RID

Umweltgefährdend : ja

**IMDG** 

Meeresschadstoff : ja

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

## 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PCI REPAHAFT EP PART B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 22.07.2020 000000561245 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2020

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

## 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 : Die Beschränkungsbedingungen für

folgende Einträge sollten berücksichtigt werden: Nummer in der Liste 3

Störfallverordnung (Deutschland) 1.3.1 ia

Richtlinie 2012/18/EU - Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

(EU)

E1 ja

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 deutlich wassergefährdend

Anmerkungen: §8/§10 AwSV (Selbsteinstufung des Gemisches

nach Rechenregel)

#### Sonstige Vorschriften:

Falls noch andere Rechtsvorschriften anzuwenden sind, die nicht bereits an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt aufgeführt sind, dann befinden sie sich in diesem Unterabschnitt.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung nicht benötigt

#### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Volltext der H-Sätze

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H312 : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.
H319 : Verursacht schwere Augenreizung.
H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Acute : Gewässergefährdend - Akute Gefahr Aquatic Chronic : Gewässergefährdend - Chronische Gefahr

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. : Augenreizung

Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PCI REPAHAFT EP PART B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 22.07.2020 000000561245 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2020

Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt

2004/37/EC : Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer

gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der

Arbeit

DE TRGS 900 : TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

2004/37/EC / TWA : gewichteter Mittelwert DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen: ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße: AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA -Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx -Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx -Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im SADT Schienenverkehr: Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB -Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

#### **Weitere Information**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird,

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## PCI REPAHAFT EP PART B

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 22.07.2020 000000561245 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2020

können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

DE / DE